

Steuerliche Informationen zur Risiko-Lebensversicherung

Einkommensteuer

1. Können Sie die Beiträge von der Steuer absetzen? Seite 1
2. Sind die Leistungen steuerpflichtig? Seite 1

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

3. Wann sind die Leistungen erbschaftsteuerpflichtig? Seite 1

Versicherungsteuer

4. Müssen Sie auf Ihre Beiträge Versicherungsteuer zahlen? Seite 1

Hinweise zu dieser Steuerinformation

5. Wann gelten diese Informationen? Seite 1
6. Welche Einschränkungen müssen Sie beachten? Seite 1
7. An wen können Sie sich bei Fragen zur steuerlichen Behandlung wenden? Seite 2

Einkommensteuer

1. Können Sie die Beiträge von der Steuer absetzen?

Die Beiträge für eine Risiko-Lebensversicherung sind Sonderausgaben. Das gilt, wenn nur im Todesfall eine Leistung gezahlt wird. Sie können die Beiträge dann in Ihrer Steuererklärung als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ geltend machen. Dazu tragen Sie diese in der Anlage „Vorsorgeaufwand“ ein.

Für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ gelten diese Höchstbeträge: Den vollen Höchstbetrag von 2.800 EUR können Steuerpflichtige nutzen, die ihre Beiträge zur Krankenversicherung vollständig selbst tragen. Das sind beispielsweise Selbstständige oder Freiberufler.

Der gekürzte Höchstbetrag von 1.900 EUR gilt für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 EStG bekommen. Das sind z.B. sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Er gilt auch für Steuerpflichtige mit Beihilfeanspruch, wie Beamte.

Wichtig für Sie: Zuerst werden Ihre Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur Pflegeversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Das heißt, nur wenn diese Beitragssumme kleiner ist als der für Sie geltende Höchstbetrag, können Sie weitere Beiträge geltend machen.

2. Sind die Leistungen steuerpflichtig?

Einmalige Kapitalzahlungen aus der Risiko-Lebensversicherung sind einkommensteuerfrei.

Das gilt für die Zahlung der

- Versicherungsleistung im Todesfall
- vorgezogenen Todesfall-Leistung bei schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal zwölf Monaten
- Zusatzleistung bei Pflegebedürftigkeit (Comfort-Schutz)
- Zusatzleistung bei Tod im Ausland (Comfort-Schutz)
- Sofortleistung beim Kinder-Zusatz-Schutz (Premium-Schutz)
- Erhöhung der vorgezogenen Todesfall-Leistung bei schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal zwölf Monaten (Premium-Schutz)
- Zusatzleistung bei Herzinfarkt oder Schlaganfall (Premium-Schutz)
- Zusatzleistung bei Krebserkrankung (Premium-Schutz)

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

3. Wann sind die Leistungen erbschaftsteuerpflichtig?

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben, zahlen wir die Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten oder an Ihre Erben aus.

Diese Auszahlung gilt als Erwerb von Todes wegen und ist erbschaftsteuerpflichtig. Ob der Empfänger tatsächlich Erbschaftsteuer zahlen muss, hängt unter anderem davon ab, ob er Freibeträge nutzen kann oder selbst Beiträge gezahlt hat.

Versicherungsteuer

4. Müssen Sie auf Ihre Beiträge Versicherungsteuer zahlen?

In Deutschland müssen Sie für eine Risiko-Lebensversicherung keine Versicherungsteuer zahlen. Das gilt auch, wenn der Vertrag zusätzliche Leistungen enthält wie beispielsweise bei schwerer Krankheit. Wichtig ist, die Leistungen müssen an die versicherte Person oder ihre nahen Angehörigen gezahlt werden. Das gilt nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und b Versicherungsteuergesetz.

Wichtig für Sie: Ihr Vertrag kann versicherungsteuerpflichtig werden, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Für Ihren Vertrag gelten dann die dort gültigen Steuergesetze.

Hinweise zu dieser Steuerinformation

5. Wann gelten diese Informationen?

Diese steuerlichen Informationen gelten, wenn

- das deutsche Steuerrecht anzuwenden ist und
- Sie als Versicherungsnehmer
 - eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person sind,
 - Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und Sie
 - die Versicherung für private Zwecke abgeschlossen haben.

Unsere Informationen beruhen auf dem aktuell geltenden Steuerrecht.

6. Welche Einschränkungen müssen Sie beachten?

Die Steuerinformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Wir dürfen Sie nicht steuerlich beraten und sind hierauf auch nicht spezialisiert.

Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass unsere Informationen richtig und vollständig sind. Die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen kann sich ändern. Zum Beispiel, wenn sich Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsanweisungen ändern oder sich die Rechtsprechung ändert.

7. An wen können Sie sich bei Fragen zur steuerlichen Behandlung wenden?

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der Beiträge oder Versicherungsleistungen bekommen Sie von Ihrem Finanzamt. Oder Sie wenden sich an eine Person, die Sie steuerlich beraten darf, zum Beispiel an einen Steuerberater.

Für welche Tarife gelten diese Informationen?

Risiko-Lebensversicherung (Tarif CRB)

Risiko-Lebensversicherung – Comfort-Schutz (Tarif CRCB)

Risiko-Lebensversicherung – Premium-Schutz (Tarif CRPB)

Risiko-Lebensversicherung mit fallender Versicherungssumme (Tarif CR-FB)